jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/3 3Ob154/08f, 3Ob68/10m, 7Ob98/12f, 9Ob68/11g, 3Ob97/13f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.2008

Norm

ABGB §284b
ABGB §284f
ABGB §284g
ABGB idF SWRÄG 2006 §268 Abs2

Rechtssatz

Mit einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte sowie die aufgrund des Gesetzes bevollmächtigten nächsten Angehörigen unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle, was auch für die „schlichte" Vollmacht im Sinn des § 284g ABGB gelten muss. Eine gerichtliche Kontrolle durch Bestellung eines Sachwalters kommt nur bei einem festgestellten Überwachungsbedarf in Frage. Ob ein Überwachungsbedarf besteht, kann erst nach entsprechenden Erhebungen über die Fähigkeiten und die Verlässlichkeit des Bevollmächtigten beantwortet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 154/08f
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 154/08f
- 3 Ob 68/10m
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 68/10m
  Auch
- 7 Ob 98/12f
  Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 98/12f
- 9 Ob 68/11g
  Entscheidungstext OGH 08.10.2012 9 Ob 68/11g
  Vgl auch; Veröff: SZ 2012/100
- 3 Ob 97/13f
  Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 97/13f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124290

Im RIS seit

02.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at